

**Vorgehen bei der Behandlung von Steuerforderungen von
Ehepaaren wo ein Ehepartner ein Nachlassverfahren durchläuft**

Auszug aus dem Leitfaden Praxisleitfaden Nachlassverfahren bei Privatpersonen

Vorbemerkung

Die Situation eines einzelnen Ehepartners, der sich in ein Nachlassverfahren begibt, ist weder im Nachlass- noch im Steuerrecht vollständig geregelt und bedarf deshalb der Absprache zwischen dem Sachwalter, dem Steueramt und beiden Ehepartnern.

Ausgangslage

In einer Ehe haften beide Ehepartner solidarisch für die Steuern. Begibt sich nun ein Ehepartner in ein Nachlassverfahren, dann werden all seine bisherigen Zahlungsverpflichtungen zu Nachlassforderungen, die nicht mehr bezahlt werden dürfen und die später mittels Nachlassvertrag erledigt werden.

Damit nun der Ehepartner, der sich nicht im Nachlassverfahren befindet, nicht die gesamten Steuern bezahlen muss, kennt das DBG die Aufhebung der Solidarhaftung bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehepartners. Dazu muss dieser Ehepartner einen Antrag stellen.

Die Aufhebung der Solidarhaftung kann allerdings erst mit Vorliegen der definitiven Rechnung erfolgen, das heißt jeweils erst im Frühling nach dem Eröffnungsjahr des Nachlassverfahrens und erst dann werden rechtsverbindlich die Forderungsanteile der einzelnen Ehepartner bekannt.

Vorgehen der Parteien

- Das Steueramt stundet bis zur Aufhebung der Solidarhaftung sämtliche Steuern gegenüber beiden Ehegatten und meldet gegebenenfalls anlässlich des Schuldenrufs den bestehenden Ausstand in voller Höhe im Verfahren an.
- Der Sachwalter übernimmt mit Hinblick auf die später folgende Aufhebung der Solidarhaftung provisorisch nur den geschätzten Anteil des sich im Verfahren befindlichen Ehepartners in die Schuldenliste. Er passt diesen Betrag später bei Vorliegen definitiven Zahlen an. Abgerechnet wird nach Abschluss des Verfahrens. Dem Steueramt wird die Nachlassdividende plus den vollständig zu bezahlenden Steueranteil, der ab Verfahrenseröffnung entstanden ist überwiesen.
- Der Ehegatte ausserhalb des Nachlassverfahrens wird angehalten, während der Stundung seinen mutmasslichen Steueranteil eigenverantwortlich bei sich anzusparen. Sobald die Aufhebung der Solidarhaftung erfolgt ist, entfällt die Stundung auf seinem Steueranteil und er hat der üblichen Zahlungspflicht seines Kantons wieder nachzukommen.